

Herrn Bürgermeister  
Thomas Hofschuster  
Poststraße 2  
82178 Puchheim



AfD-Fraktion im Stadtrat Puchheim  
Industriestraße 1  
82110 Germering  
Fraktionssprecher: Dr. Tassilo Erhardt  
Email: tassilo.erhardt@stadtrat-puchheim.de

Puchheim, 15.X.2026

### **Antrag der AfD-Fraktion**

#### **Betreff: Ergänzungsantrag zum Antrag der CSU-Fraktion bzgl. Arbeitsgelegenheiten nach §5 AsylbLG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hofschuster,

wir beantragen, den Antrag der CSU-Fraktion vom 19.08.2026 wie folgt zu fassen bzw. zu ergänzen:

#### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat wolle beschließen:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, möglichst umfassend und systematisch geeignete Arbeitsgelegenheiten im Aufgabenbereich der Stadt Puchheim (insbesondere Bauhof/Gartenbau, öffentliche Grünanlagen und Parks, öffentliche Gebäude, Jugendzentrum, Haus der Begegnung, Wohnpark Roggenstein und vergleichbare städtische Einrichtungen) zu katalogisieren und dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Vermittlung von Leistungsberechtigten nach §5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anzubieten.
2. Die Stadtverwaltung wird ferner beauftragt, in geeigneter Form aktiv auf weitere in Puchheim ansässige öffentliche, kommunale und gemeinnützige Träger zuzugehen (siehe die als Anlage beigefügte Übersicht potenzieller Anbieter) und diese über die Möglichkeit, Arbeitskräfte nach §5 AsylbLG einzusetzen, sowie über den administrativen Ablauf zu informieren und bei Interesse zu unterstützen.

#### **Begründung**

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollen Leistungsberechtigte die Möglichkeit zu einer sinnstiftenden und tagesstrukturierenden Tätigkeit erhalten. Arbeitsgelegenheiten nach §5 AsylbLG fördern den Spracherwerb durch den direkten Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung, bauen Vorurteile ab, erhöhen die gesellschaftliche Akzeptanz und erleichtern den späteren Übergang in den ersten Arbeitsmarkt. Dies ist ausdrücklich ein gesetzlich vorgesehenes Instrument der Teilhabe und Integration, welches von Union, FDP und SPD getragen wurde. Mit der Neufassung des §5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zum 27. Februar 2024 wurde zudem der Einsatz außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen erleichtert: Die Tätigkeit muss dem Gemeinwohl dienen; ein Verdrängungsschutz („Arbeit, die sonst nicht ausgeführt würde“) ist nicht mehr Voraussetzung.

Die Umsetzung von §5 AsylbLG ist keine Kann-Vorschrift, sondern eine Soll-Bestimmung, die ein Tun für den Regelfall vorschreibt. Die Norm zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten stellt somit eine objektivrechtliche Verpflichtung dar (vgl. hierzu die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags Fachbereich 6 im Anhang). „Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder sind der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz in breiterem Maße genutzt werden sollten. [...] Die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungspflichten müssen effektiver durchgesetzt werden.“ (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6.11.2023, TOP 6).

Der Bayerische Leitfaden „Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz“ des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (s. Anhang) betont die positiven Wirkungen. In Best-Practice-Beispielen heißt es unter anderem:

- Prozent-Markt gGmbH, Garmisch-Partenkirchen: „Für die meisten der Teilnehmenden war dies ein Lichtblick in ihrem ansonsten eintönigen Alltag. [...] Sie fühlten sich von den Kolleginnen und Kollegen wertgeschätzt [...]. Religion, Herkunft und Kultur spielten dann keine Rolle mehr.“
- Gemeinde Oberammergau: Die Deutschkenntnisse verbesserten sich „von Woche zu Woche“ und damit „die Verständigung und die soziale Einbindung deutlich“.

### **Zahlen und aktuelle Lage im Landkreis Fürstfeldbruck und in Puchheim**

Im Landkreis gibt es laut Auskunft des Landratsamtes derzeit 613 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. Davon werden lediglich 58 Personen zu Arbeitsgelegenheiten herangezogen – und dies in der Regel nicht im zulässigen Umfang von bis zu 20 Wochenstunden, sondern teilweise nur 6 Stunden und vielfach ausschließlich innerhalb der Unterkünfte. Die Stadt Puchheim nutzt diese Möglichkeit derzeit überhaupt nicht.

Gleichzeitig hat die Stadt jedoch aufgrund der finanziell angespannten Lage eine Haushaltssperre verhängt. Der Erste Bürgermeister hat in diesem Zusammenhang in der Stadtratssitzung vom 28. Juli 2026 exemplarisch die erhebliche Arbeitsbelastung des städtischen Bauhofs geschildert, der seinen Aufgaben kaum noch gerecht werden kann.

Jede Woche bleiben damit hunderte potenziell nutzbare Arbeitsstunden ungenutzt, die der Stadt zugute kommen könnten. Die Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde wird überdies vom Landratsamt ausgezahlt und vom Freistaat Bayern erstattet. Für die Stadt und für gemeinnützige Träger entstehen damit keine Kosten.

Aber auch viele Einrichtungen mit gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung in Puchheim (Wohlfahrtsverbände, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Umwelt- und Gartenbauvereine, kirchliche Träger u.a.) ächzen unter steigenden Kosten und Personalmangel. Auch hier kann der gesetzliche Rahmen zu den Arbeitsgelegenheiten nach §5 AsylbLG Abhilfe schaffen. Viele dieser Einrichtungen sind sich der Möglichkeit jedoch nicht bewusst. Eine aktive Information und Unterstützung durch die Stadtverwaltung wäre daher hilfreich und im Interesse aller Beteiligten.

Die volle Nutzung der gesetzlichen Möglichkeit nach § 5 AsylbLG entlastet also in der aktuellen Situation den städtischen Haushalt, unterstützt die Arbeitskräfte durch sinnstiftende Tätigkeit und Spracherwerb und erfüllt zugleich den gesetzlichen Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen namens der AfD-Fraktion,



Dr. Tassilo Erhardt  
Fraktionssprecher

## **Anlage**

- 1) Bayerischer Leitfaden „Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz“ des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
- 2) Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags Fachbereich 6
- 3) Übersicht potenzieller Anbieter von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in Puchheim (Stand 30.IX.2026)



# LEITFADEN ARBEITSGELEGENHEITEN

nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz  
(AsylbLG) bei staatlichen, kommunalen oder  
gemeinnützigen Trägern



## Grußwort

Am 6. November 2023 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in breiterem Maße genutzt werden sollen.

Diese gemeinwohlorientierten Tätigkeiten ermöglichen den Leistungsempfängern eine sinnstiftende und tagesstrukturierende Tätigkeit, beispielsweise in der Landschaftspflege, im kommunalen Bauhof oder in Sport- und Freizeiteinrichtungen. Gleichzeitig erhöhen sie auch die Akzeptanz in der Bevölkerung, bauen Vorurteile ab und fördern den Spracherwerb der Geflüchteten durch Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung.

Durch die Arbeitsgelegenheiten erbringen die Geflüchteten zudem eine Gegenleistung für erhaltene Sozialleistungen.

Bayern baut die Arbeitsgelegenheiten seit Jahren konsequent aus. Mit diesem Leitfaden wollen wir alle potentiellen Träger ermutigen, Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu schaffen.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joachim Herrmann'.

**Joachim Herrmann, MdL**  
Staatsminister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sandro Kirchner'.

**Sandro Kirchner, MdL**  
Staatssekretär

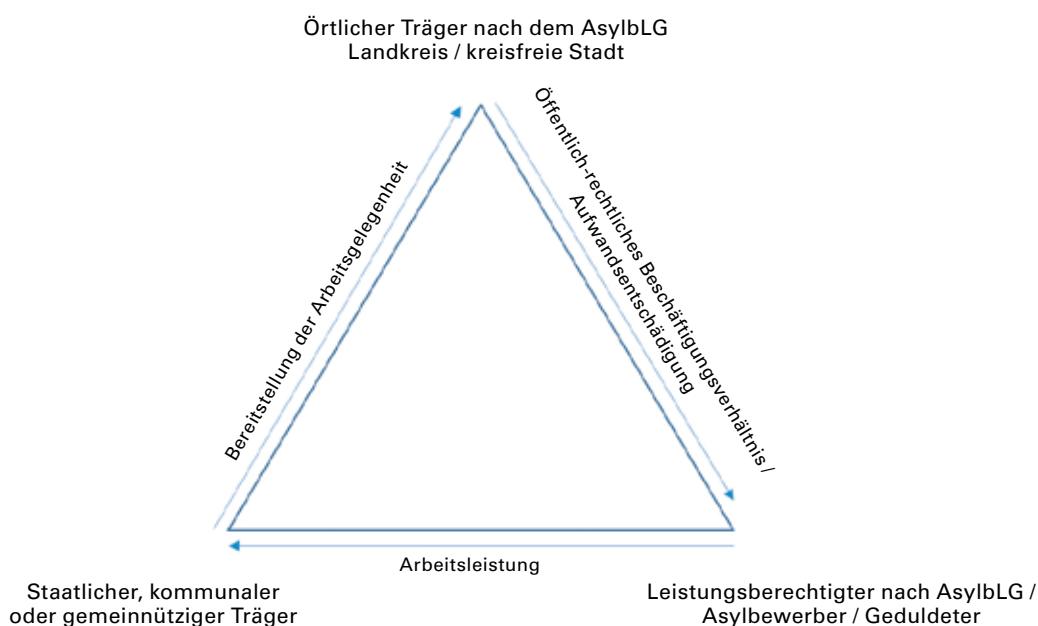
## 1. Was sind Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG?

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ermöglichen Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern eine sinnstiftende und tagesstrukturierende Tätigkeit. In Aufnahmeeinrichtungen (ANKER), Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften dienen sie insbesondere der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der Einrichtung.

Darüber hinaus **sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern** zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsgelegenheit muss zwingend gemeinnützig sein, d. h. die Tätigkeit hat dem Gemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken zu dienen. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten in **Aufnahmeeinrichtungen (ANKER)** und in **Gemeinschaftsunterkünften** sind die Regierungen. Für die Arbeitsgelegenheiten in **dezentralen Unterkünften** und bei **staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern** sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte zuständig.

Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um eine Leistung nach dem AsylbLG. Es wird **kein Arbeitsverhältnis** im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung begründet. Es handelt sich um ein **öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis**.



## 2. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung und wer bezahlt sie?

Für die geleistete Arbeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von **80 Cent je Stunde** ausgezahlt, soweit der an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmende Leistungsberechtigte im Einzelfall nicht höhere notwendige Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) nachweist.

Die Aufwandsentschädigung für eine Arbeitsgelegenheit gilt nicht als anzurechnendes Einkommen. Sie wird im Monat der Auszahlung **zusätzlich** zu den weiteren Leistungen nach dem AsylbLG gewährt.

Die Aufwandsentschädigung wird von den **Landkreisen bzw. kreisfreien Städten** ausgezahlt. Sie wird ihnen vom Freistaat Bayern erstattet. Bei Arbeitsgelegenheiten, die von den Regierungen zur Verfügung gestellt werden, sind auch die Regierungen zur Auszahlung befugt.

Ein Ausgleich von entstehenden Aufwendungen für die Anbieter der Arbeitsgelegenheiten (z. B. Organisationsaufwand, Anleitung) ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich.

## 3. Unter welchen Voraussetzungen sollen staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen?

Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern sollen **soweit wie möglich** Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG geschaffen werden. Das bedeutet, dass es **tatsächlich** entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten geben muss.

Zudem muss das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen (vgl. Ziffer 1).

#### 4. Welche Einsatzgebiete sind außerhalb von Asylunterkünften möglich?

Bei staatlichen, gemeinnützigen und kommunalen Trägern kommen beispielsweise folgende gemeinnützige Tätigkeiten in Betracht:

| MÖGLICHE EINSATZGEBIETE                                                                                                                                              | INHALTE                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landschaftspflege                                                                                                                                                    | z. B. Unkrautbeseitigung, Unterstützung bei Reinigungsarbeiten wie etwa Beseitigung von Unrat, Laub etc.                                                      |
| Wegebau                                                                                                                                                              | z. B. Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege                                                                                                            |
| Werkstätten                                                                                                                                                          | z. B. Reparatur von gespendeten Altfahrrädern, Altmöbelaufbereitung, Möbeltransporte                                                                          |
| Umwelt- und Naturschutz                                                                                                                                              | z. B. Pflege der Randbereiche von Bächen und Flüssen, Erhalt von Moorgebieten, Anlage und Pflege von bienenfreundlichen Blühstreifen und Streuobstwiesen etc. |
| Umfelderhaltung                                                                                                                                                      | z. B. Unterstützung bei Vorbereitungsarbeiten für die Verschönerung der Außenanlagen an Schulen und Kindertagesstätten                                        |
| Soziales                                                                                                                                                             | z. B. Sprachmittlung, einfache und unterstützende Tätigkeiten bei der Tagesstrukturierung von betreuungsbedürftigen älteren Menschen                          |
| Sport- und Freizeiteinrichtungen                                                                                                                                     | z. B. Beseitigung von Unrat auf Spiel- und Sportplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen                                                                   |
| Kommunale Einrichtungen                                                                                                                                              | z. B. einfache Tätigkeiten im Bauhof, Wertstoffhof, Grünanlagenpflege/ Gartenbau                                                                              |
| Arbeitseinsätze bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen, z. B. Überschwemmungen nach Starkregen oder ein Schneechaos | z. B. Aufräumarbeiten, Mithilfe bei der Unterstützung von obdachlos gewordenen Menschen, Schnee räumen                                                        |

## 5. Wer kann bzw. muss Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG wahrnehmen?

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, die

- arbeitsfähig,
- nicht erwerbstätig und
- nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind

sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit **verpflichtet**.

Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, prüft das **zuständige Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt**.

Wird die Arbeitsgelegenheit vom Leistungsberechtigten **unbegründet verweigert** oder **abgebrochen**, sanktioniert die Leistungsbehörde dieses Verhalten mit einer **Leistungskürzung**. Der Anbieter der Arbeitsgelegenheit muss daher die Ablehnung bzw. die Verweigerung der Arbeitsgelegenheit dem zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt mitteilen. Zudem ist vom Anbieter der Arbeitsgelegenheit ein **Beschäftigungsnachweis** zu führen.

### BEST PRACTICE BEISPIEL 1

#### Prozent-Markt gGmbH, Garmisch-Partenkirchen

„Wir haben seit 2015 rund 65 geflüchtete Menschen in Arbeitsgelegenheiten bei uns beschäftigt. Für die meisten der Teilnehmenden war dies ein Lichtblick in ihrem ansonsten eintönigen Alltag. Die Menschen lebten sich schnell bei uns ein und verbesserten dabei zügig ihre Sprachkenntnisse. Sie fühlten sich von den Kolleginnen und Kollegen wertgeschätzt, was sich meist positiv auf die Motivation auswirkte. Religion, Herkunft und Kultur spielten dann keine Rolle mehr. Schwierigkeiten mit Unpünktlichkeit und unentschuldigtem Fehlen gab es eigentlich nur in den Fällen, in denen von Anfang an die Bereitschaft zur Arbeitsleistung fehlte.“

*Maria Filser, Einrichtungsleitung*



## 6. In welchem zeitlichen Rahmen können Arbeitsgelegenheiten stattfinden?

Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits **zumindest stundenweise** ausgeübt werden kann, andererseits aber nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordert. Eine feste Ober- oder Untergrenze gibt es nicht. Die zulässige Arbeitszeit wird individuell vom **örtlichen Träger** (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) festgelegt. Eine Tätigkeit von bis zu **20 Wochenstunden** ist in jedem Fall zulässig.

### BEST PRACTICE BEISPIEL 2

#### Gemeinde Oberammergau

„Unsere Gemeinde bietet seit 2017 zwei Stellen zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit an. Seit dieser Zeit unterstützen uns bereits vier Asylbewerber im Bauhof und in der Kläranlage. Anfangs sind vor allem die andere Sprache und die damit verbundene Kommunikation ein Problem. Allerdings machten wir die Erfahrung, dass sich die Deutschkenntnisse von Woche zu Woche verbesserten und damit die Verständigung und die soziale Einbindung deutlich besser wurden. Die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen funktionierte in jeder Hinsicht gut und unkompliziert.“

*Eva Raggl, Hauptamtsleitung*



## 7. Welche Schutzpflichten sind zu beachten?

Eine Arbeitsgelegenheit begründet **kein Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten sind während der Ausübung der Arbeitsgelegenheit weiterhin vom Anspruch auf **medizinische Leistungen nach dem AsylbLG** erfasst. Anwartschaften auf Arbeitslosengeld werden nicht begründet, da keine Beschäftigung gegen Entgelt vorliegt.

Die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten gehören jedoch zum versicherten Personenkreis in der **gesetzlichen Unfallversicherung**,

weil sie **wie Beschäftigte** tätig werden. Bei der Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG handelt es sich nicht um Arbeitsentgelt, so dass für die an Arbeitsgelegenheiten teilnehmenden Leistungsberechtigten keine gesonderten Beiträge entrichtet werden müssen. Die Tätigkeit an sich ist nicht meldepflichtig. Erst nach einem Unfall oder bei Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht die Meldepflicht gem. § 193 SGB VII. Für staatliche und kommunale Anbieter von Arbeitsgelegenheiten sind die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) die zuständigen Unfallversicherungsträger. Bei einer Arbeitsgelegenheit, die von einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt wird, kommen unterschiedliche Unfallversicherungsträger in Frage. Es kann sowohl die Zuständigkeit der KUVB (z. B. BRK) oder aber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft (z. B. kirchlich gemeinnützige Träger) gegeben sein. Die Meldung eines Unfalls sollte aber stets zuerst an die Leistungsbehörde beim Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt und von dort an die KUVB erfolgen, die dann die weiteren Ermittlungen durchführt und ggf. an die zuständige Berufsgenossenschaft verweist.

Haftungsrechtlich finden die Grundsätze der **Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung** entsprechende Anwendung (§ 5 Abs. 5 Satz 3 AsylbLG). Hier ist zu beachten, dass der Leistungskatalog nach dem AsylbLG **keine Haftpflichtversicherung** umfasst. Eine solche müsste – wie von allen anderen Sozialleistungsbeziehern auch – vom Leistungsberechtigten selbst abgeschlossen und finanziert werden.

Der Begriff der Arbeitnehmerhaftung beschreibt die Folgen von Pflichtverletzungen bei betrieblicher Tätigkeit. Für Personenschäden an Arbeitskollegen greift ein vollständiger Haftungsausschluss, wenn ein Arbeitskollege durch einen Arbeitsunfall geschädigt wird, den der andere nicht vorsätzlich verursacht hat und der sich auch nicht auf dem Arbeitsweg ereignet hat (§ 105 SGB VII). Hinsichtlich aller übrigen Schäden greifen die richterrechtlich entwickelten **Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich**. Danach haften die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die von einer Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt wären. Sie haften ggf. anteilig, wenn sie durch mittlere Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen. Analog zu den Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung erfolgt hier eine stufenweise Betrachtung nach dem Grad des Verschuldens. Bei mittlerer Fahrlässigkeit kommt es grundsätzlich zu einer Schadensquote zwischen dem Teilnehmer an einer Arbeitsgelegenheit und dem Anbieter der Arbeitsgelegenheit. Bei geringer und leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter der Arbeitsgelegenheit alleine, für den Teilnehmer an einer Arbeitsgelegenheit scheidet eine Haftung aus. Was die Frage der Verschuldensklärung angeht, ist der Anbieter der Arbeitsgelegenheit in der Beweispflicht.

Die Vorschriften über den **Arbeitsschutz** und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind analog anzuwenden. Dies bedeutet unter anderem auch, den an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden

Leistungsberechtigten die **erforderliche Schutzkleidung oder Schutzhelme** zur Verfügung zu stellen. Das zuständige Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Diese werden ihnen vom **Freistaat Bayern** erstattet.

Zu den Vorschriften des Arbeitsschutzes zählen neben dem Arbeitsschutzgesetz einschließlich der hierzu erlassenen Verordnungen auch das Arbeitszeitgesetz, sowie die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz nebst Verordnungen zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinien.

## 8. Ist für die Arbeitsgelegenheit nach dem AsylbLG eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?

Für die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach dem AsylbLG bedarf es **keiner Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde**. Auch Leistungsberechtigte, die nicht arbeiten dürfen, können zu einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden. Den Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG stehen keine asyl- und ausländerrechtlichen Vorgaben über das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit entgegen.

## 9. Was ist zu tun, wenn staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger eine Arbeitsgelegenheit außerhalb von Asylunterkünften zur Verfügung stellen wollen?

1. Kontaktaufnahme mit dem **örtlichen Träger** für Leistungen nach dem AsylbLG (Landkreis oder kreisfreie Stadt).
2. Vorlage eines Nachweises bezüglich staatlicher oder kommunaler Trägerschaft. Bei gemeinnützigen Trägern ist die Vorlage eines Freistellungsbescheids des Finanzamts erforderlich. Träger der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit, so dass bei diesen Trägern auf die Vorlage eines Freistellungsbescheids verzichtet werden kann.
3. Vorlage einer schriftlichen Tätigkeitsbeschreibung und einer Bestätigung, dass das Arbeitsergebnis der zu leistenden Arbeit der Allgemeinheit dient.
4. Falls bereits eine bestimmte Person für die Arbeitsgelegenheit ins Auge gefasst wurde, bitten wir, dem örtlichen Träger die persönlichen Daten der betreffenden Person mitzuteilen.

5. Bezüglich der Genehmigung der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den örtlichen Träger.
6. Der örtliche Träger steht als zuständiger Leistungsträger potentiellen Anbietern von Arbeitsgelegenheiten für alle Fragen zu den Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung.

### BEST PRACTICE BEISPIEL 3

#### Bauhof, Bad Bayersoien

„Herr C. arbeitet bereits seit mehreren Monaten im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten bei uns im Bauhof mit. Er ist zuverlässig, pünktlich und führt die ihm übertragenen Arbeiten selbstständig und gründlich aus. Wir schätzen seine freundliche und hilfsbereite Art und freuen uns sehr, dass wir ihn als Arbeitskollegen bei uns im Team haben.“

*Michaela Harbauer,  
Gemeinde Bad Bayersoien*



#### Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
[www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)

Bildrechte: Titelbild: iStock/chabybucko, Seite 7: Carsten Peter, Seite 8: AdobeStock/focus finder  
Übrige: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Grafik: Saskia Kölliker

Stand: März 2024

Druck: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (PEFC, FSC)

#### Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?  
BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Das Bayerische Innenministerium im Internet:



**[www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)**



**[www.x.com/BayStMI](https://www.x.com/BayStMI)**



**[www.instagram.com/BayStMI](https://www.instagram.com/BayStMI)**



**[www.facebook.com/BayStMI](https://www.facebook.com/BayStMI)**



**[www.youtube.de/BayerischesInnenministerium](https://www.youtube.de/BayerischesInnenministerium)**



**„Let’s talk Innenpolitik“ mit Joachim Herrmann –  
unser Podcast auf allen großen Plattformen**



---

**Fachbereich WD 6**

---

**Zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 AsylbLG**

---

**Zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 AsylbLG**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 060/25  
Abschluss der Arbeit: 3.11.2025 (gleichzeitig letzter Aufruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                          |          |
|-----------|----------------------------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>                                        | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG</b>             | <b>4</b> |
| 2.1.      | Zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten             | 4        |
| 2.2.      | Rechtsfolge                                              | 5        |
| <b>3.</b> | <b>Umsetzung des § 5 Abs. 1 AsylbLG</b>                  | <b>6</b> |
| 3.1.      | Adressat der Norm                                        | 6        |
| 3.2.      | Umsetzung der Norm                                       | 6        |
| <b>4.</b> | <b>Kontrolle und Verpflichtung der Länder</b>            | <b>8</b> |
| 4.1.      | Bundesaufsicht                                           | 8        |
| 4.1.1.    | Verpflichtung                                            | 9        |
| 4.1.1.1.  | Bundeszwang                                              | 9        |
| 4.1.1.2.  | Verfassungsgerichtliche Verfahren und ihre Vollstreckung | 10       |

## 1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangetragen, unter welchen rechtlichen und tatsächlichen Umständen Bundesländer von der Soll-Regelung des § 5 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)<sup>1</sup> zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten absehen können. Daran anschließend wurde gefragt, welche Kontrollmechanismen bestehen, um ein Bundesland zu rechtskonformem Handeln zu verpflichten, sofern aus dem Verzicht auf die Umsetzung der Soll-Regelung ein Rechtsverstoß entsteht.

## 2. Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG

In § 5 Abs. 1 AsylbLG heißt es:

„In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes (AsylG) und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.“

### 2.1. Zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten

§ 5 Abs. 1 AsylbLG wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024<sup>2</sup>, welches im Hinblick auf Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes am 27. Februar 2024 in Kraft getreten ist, neu gefasst. In dem Bericht zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung der Bundesregierung heißt es dazu:

„Mit der Änderung wird der Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 umgesetzt. Durch die Änderung entfällt das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ bei Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, welches voraussetzt, dass die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Die Anpassung soll den das AsylbLG durchführenden Ländern und Kommunen ermöglichen, die nach dem AsylbLG bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten in breiterem Maße zu nutzen. Mit dem neu aufgenommenen Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheit von einem regulären Arbeits- und

---

1 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist.

2 Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54).

Beschäftigungsverhältnis sichergestellt. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen bleibt ausgeschlossen.“<sup>3</sup>

Durch das am 31. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz wurde § 5 AsylbLG auf Analog-Leistungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ausgeweitet (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG: „Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7“). Hierbei handelt es sich um Ausländer, die seit mindestens 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet leben und deren Aufenthaltsdauer nicht rechtswidrig beeinflusst wurde, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Ziel der Arbeitsgelegenheiten soll es sein, die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern, den Spracherwerb zu unterstützen und eine erste Annäherung an den Arbeitsmarkt zu bieten. Die Arbeitsgelegenheiten können in diesem Zusammenhang, ähnlich denen nach § 16d SGB II, als Eingliederungsleistungen interpretiert werden. Das ursprüngliche Ziel der Arbeitsgelegenheiten, als Gegenleistung für erhaltene Sozialleistungen, bleibt jedoch bestehen; beide Ziele gelten parallel für die Gruppe der Analog-Leistungsberechtigten.<sup>4</sup>

## 2.2. Rechtsfolge

Der Gesetzgeber formuliert in § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG („In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten [...] zur Verfügung gestellt werden“) eine Verpflichtung des jeweiligen Leistungsträgers für den Regelfall.<sup>5</sup> Dabei handelt es sich um eine Soll-Bestimmung, die ein Tun zwar für den Regelfall vorschreibt, eine abweichende Entscheidung in atypisch gelagerten Fällen jedoch zulässt. Gegensätze sind einerseits eine Muss-Vorschrift und andererseits eine Kann-Vorschrift.<sup>6</sup> Die Formulierung der Verfügungstellung von „Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung“ macht deutlich, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Eine Verknüpfung der Tatbestands- mit der Rechtsfolgende durch ein „soll“ hat für den Regelfall eine Entscheidungspflicht zur Folge. Nur in Ausnahmefällen kann die Behörde aus wichtigen Gründen oder wegen atypischen Einzelfällen von der vorgegebenen Rechtsfolge abweichen. Der vom Normgeber vorausgesetzte Regelfall wird durch die Subsumtion des Sachverhalts unter den abstrakten Rahmen der Vorschrift festgestellt. Zur Entscheidung, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von der Regel rechtfertigt, ist jedoch über die bloße Subsumtion hinaus die Übereinstimmung des Lebenssachverhalts mit dem Normzweck zu ermitteln.<sup>7</sup>

Für Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern gilt dies nur, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient und „soweit wie möglich“. Die

---

3     Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/9463, 20/9642 – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz), Bundestagsdrucksache 20/10090 vom 17. Januar 2024, S. 22 f.; siehe auch Wissenschaftliche Dienste, Verpflichtung zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG, 14. März 2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1006566/WD-6-091-23-pdf.pdf>.

4     Siefert, in: Siefert, AsylbLG, 3. Aufl. 2025, § 5 Rn. 3.

5     Jack, in: BeckOK, AuslR, 45. Ed. 1. Juli 2025, AsylbLG, § 5 Rn. 8.

6     Weber, Rechtswörterbuch, Soll-Vorschrift, 34. Edition 2025, Soll-Vorschrift.

7     Geis, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 4. EL November 2023, § 40 Rn. 26.

vormals geltende Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylG „sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde“ ist mit der seit 27. Februar 2024 geltenden Fassung entfallen und neu gefasst. Die einschränkende Formulierung „sollen soweit wie möglich“ gilt fort.<sup>8</sup> Diese ist anhand des konkreten Sachverhalts einzuordnen, der die Ausführung einer Handlung in dem höchstmöglichen Ausmaß fordert, das unter den gegebenen Umständen erreichbar ist. Der Gesetzgeber hat von einer präzisen gesetzlichen Legaldefinition abgesehen. Die Konjunktionen „wenn“ und „soweit“ leiten Bedingungssätze ein, jedoch mit folgendem Unterschied: „Wenn“ und „falls“ drücken eine uneingeschränkte oder absolute Bedingung aus; sie schließen die Folge ganz aus oder lassen die Folge ganz zu. Eröffnet die Bedingung einen Spielraum, gilt sie und damit auch die Folge nur in einem gewissen Maß, so werden die einschränkenden Konjunktionen „soweit“ oder „sofern“ gebraucht.<sup>9</sup>

### 3. Umsetzung des § 5 Abs. 1 AsylbLG

#### 3.1. Adressat der Norm

Verpflichtet werden neben dem Leistungsberechtigten, der zur Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit herangezogen werden kann, auch die Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 AsylbLG). Die Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen, welche nach § 44 AsylG die **Länder** sind, sowie vergleichbare Einrichtungen (zum Beispiel Außenstellen der Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Abs. 3 AsylG oder Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 AsylG) sollen Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen. Die „vergleichbaren Einrichtungen“ sind durch den Begriff nicht mehr auf den Ort der Sachleistungserbringung beschränkt, sondern umfassen auch Einrichtungen, in denen vorrangig Geldleistungen gewährt werden. Zudem ist die Trägerschaft der Einrichtung entscheidend; diese muss die Gesamtverantwortung für die Lebensführung der Leistungsberechtigten übernehmen. Nicht verpflichtet sind private Träger, außer sie betreiben Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen. Auch wenn Länder und Kommunen andere Einrichtungen betreiben, „sollen“ sie nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten bereitstellen.<sup>10</sup>

#### 3.2. Umsetzung der Norm

Das Schrifttum äußert Bedenken hinsichtlich der Bedeutung der Norm. *Seidl* erklärt, dass die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in der Praxis bislang von untergeordneter Bedeutung seien. Verlässliche Zahlen existierten nicht, da weder die Anzahl der Arbeitsmaßnahmen noch etwaige Leistungseinschränkungen in der Asylbewerberleistungsgesetzstatistik erfasst würden. Die geringe Praxisrelevanz der Regelung werde seiner Ansicht nach in erster Linie durch die

---

8 Geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54).

9 Handbuch der Rechtsförmlichkeit Teil B – Allgemeine Regeln zur rechtsförmlichen und sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften, 4. Aufl. 2024, Rz. 308.

10 Siefert, in: Siefert, AsylbLG, 3. Aufl. 2025, § 5 Rn. 6 ff.

Schwierigkeiten bedingt, geeignete Arbeitsgelegenheiten zu finden und bereitzustellen.<sup>11</sup> *Wahrendorf/Leopold* sehen die geringe praktische Relevanz in dem zu großen bürokratischen Aufwand für die Leistungsträger begründet. Der Gesetzgeber hingegen habe der Regelung große Bedeutung beigemessen.<sup>12</sup>

Rechtsprechung zur konkreten Fragestellung ist nicht ersichtlich. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) liegen hierzu keine gesonderten Kenntnisse vor. Das BMAS verweist ebenfalls auf die fehlende Kenntnis von Rechtsprechung und merkt an, dass keine Problemanzeigen der das Asylbewerberleistungsgesetz ausführenden Länder und Kommunen vorlägen und die allgemeinen Bestimmungen gelten. Des Weiteren heißt es:

„Die Regelung in § 5 Abs. 1 AsylbLG enthält keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den Leistungsträger auf Schaffung oder Zuteilung einer bestimmten Arbeitsgelegenheit. Es besteht nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Zuweisung gegebenenfalls vorhandener Arbeitsgelegenheiten. Wann die Leistungsbehörden im Rahmen der Rechtsanwendung von atypischen Fällen ausgehen, die ein Absehen von der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten erlauben, ist uns - wie oben erwähnt - nicht bekannt. Dabei könnte zu berücksichtigen sein, dass Arbeitsgelegenheiten - nach unserer Kenntnis - mit einem hohen Personaleinsatz verbunden sind. Deren Schaffung könnte daher für die Leistungsbehörden bereits personell bzw. zeitlich nicht möglich erscheinen.“

Damit ist festzuhalten, dass die Norm zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten eine objektiv-rechtliche Verpflichtung darstellt. Das bedeutet, dass dadurch ein subjektiv-rechtlicher Anspruch gegen den Leistungsträger auf Schaffung bestimmter Arbeitsgelegenheiten gerade nicht erzeugt wird. Es besteht allerdings ein Anspruch darauf, dass vorhandene Arbeitsgelegenheiten ohne Ermessensfehler zugewiesen werden.<sup>13</sup> Aspekte in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht sind für die Umsetzung relevant. In einem Rundschreiben des Landes Berlin zur Umsetzung der Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes durch Artikel 3 des Rückführungsverbesserungsgesetzes heißt es, dass „Arbeitsgelegenheiten in breiterem Maße angeboten und genutzt werden können. Zur Abgrenzung von regulären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen bleiben Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen auch weiterhin ausgeschlossen.“<sup>14</sup>

Zur konkreten Umsetzung durch die Behörde wird auf ein weiteres Rundschreiben des Landes Berlin verwiesen.<sup>15</sup>

---

11 Seidl, Die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG im Lichte des Verfassungs- und Unionsrechts – Zur Einordnung der gegenwärtig diskutierten „Arbeitspflicht“ für Asylsuchende, ZAR 2024, S. 157.

12 Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, 5. Auflage 2014, § 5 AsylbLG, Rn. 1; Leopold, in: Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, Kommentar zum SGB XII, 8. Auflage 2024, § 5 AsylbLG, Rn. 2-4.

13 Jack, in: BeckOK, AuslR, 45. Ed. 1.Juli 2025, AsylbLG, § 5 Rn. 8.

14 [Rundschreiben Soz Nr. 01/2024 zur Umsetzung der Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes \(AsylbLG\) durch Artikel 3 des Rückführungsverbesserungsgesetzes - Berlin.de.](#)

15 [Rundschreiben Soz Nr. 01/2017 über Verfahren zur Schaffung und Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sowie zur Durchführung des Arbeitsmarktprogrammes "FIM" nach § 5a AsylbLG - Berlin.de.](#)

#### 4. Kontrolle und Verpflichtung der Länder

Grundsätzlich werden Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt (Artikel 83 Grundgesetz (GG)). Dies bedeutet, dass die Länder für die Ausführung der Bundesgesetze eine Regelzuständigkeit haben und die Regelform dieser Ausführung in Landeseigenverwaltung geschieht.<sup>16</sup> Dabei ist zu beachten, dass die Länder nicht nur das Recht zur Ausführung von Bundesgesetzen haben, sondern auch dazu verpflichtet sind.<sup>17</sup> Mithin sind die Länder von Verfassungswegen gehalten, ihre Verwaltung nach Art, Umfang und Leistungsvermögen entsprechend den Anforderungen sachgerechter Erledigung des sich aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Aufgabenbestandes einzurichten.<sup>18</sup> Eine weitere Konkretisierung in der verfassungsgerichtlichen Judikatur ist noch nicht zu verzeichnen. Insbesondere bleibt offen, wie umfangreich Intensität und Effektivität der Aufgabenerfüllung sein müssen.<sup>19</sup>

§ 5 AsylbLG ist ein Bundesgesetz.<sup>20</sup> Daher liegt ein Fall des Artikel 83 GG vor. Die Länder müssen das Gesetz in eigener Angelegenheit ausführen.

##### 4.1. Bundesaufsicht

Die Bundesregierung hat gemäß Artikel 84 Abs. 3 GG die Aufgabe, die korrekte Umsetzung von Bundesgesetzen und damit auch von § 5 AsylbLG durch die Länder zu kontrollieren. Artikel 84 Abs. 3 Satz 2 GG sieht die Entsendung von Beauftragten als Mittel zur Rechtsaufsicht vor. Ihre Befugnisse sind umfassend, einschließlich des Rechts auf Akteneinsicht, Vernehmungen und das Beschaffen von Informationen auf andere Art.<sup>21</sup> Die Beauftragten haben allerdings kein Weisungsrecht gegenüber den Ländern.<sup>22</sup> Im Wesentlichen ergibt sich dies aus einem Umkehrschluss aus Artikel 84 Abs. 5 GG. Bei einem konkreten Verdacht<sup>23</sup> kann zusätzlich eine Aktenvorlage angefordert werden, ebenso wie ein Bericht.<sup>24</sup>

Die Bundesregierung kann im Rahmen der Bundesaufsicht feststellen, dass ein Bundesland gegen das Recht verstoßen hat (Mängelrüge).<sup>25</sup> Dies stellt eine Rechtskontrolle dar. Ein Mangel gemäß

---

16 Trute, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Artikel 83 Rn. 12.

17 BVerfG, Beschluss vom 25.06.1974 - 37, 363 [385]; BVerfG, Beschluss vom 08.04.1987- 75, 108 [150]; Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL März 2025, Artikel 83 Rn. 168.

18 BVerfG, Urteil vom 10.Dezember 1980, BVerfGE 55, 274 [318].

19 [WD-3-115-21-pdf-data.pdf](#).

20 Vgl. auch BT-Drucksache. 12/4451 vom 2. März 1993.

21 Hermes, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Artikel 84 Rn. 103.

22 Mayer, in: v. Münch/Kunig, GG, 8. Aufl. 2025, Artikel 84 Rn. 63.

23 BVerfG, Beschluss vom 7.September 2010, BVerfGE 127, 165 [221].

24 Hermes, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Artikel 84 Rn. 104.

25 Hermes, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Artikel 84 Rn. 105.

Artikel 84 Abs. 4 Satz 1 GG besteht, wenn bei der Gesetzesumsetzung Rechtsfehler aufgetreten sind.<sup>26</sup> Das Grundgesetz, Bundesrecht, die Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG und die Einzelfallregelungen gemäß Artikel 84 Abs. 5 GG dienen als Maßstab.<sup>27</sup>

Die Bundesaufsicht umfasst den gesamten Anwendungsbereich des jeweiligen Gesetzes, einschließlich der Untätigkeit der Länder, wenn diese gegen ihre rechtlichen Pflichten verstoßen. Auch wenn ein Land aus politischen Gründen das Ausführen eines Gesetzes unterlässt, obwohl es rechtlich dazu verpflichtet ist, kann ein solcher Mangel bestehen. Es gilt dabei zu differenzieren zwischen Untätigkeit oder Handlungen, die gegen das Gesetz verstoßen einerseits und der Tatsache, dass die Umsetzung von Gesetzen nicht oder nicht im gewünschten Ausmaß die angestrebten Ergebnisse liefert.

Werden von der Bundesregierung festgestellte Mängel nicht beseitigt, so kann der Bundesrat auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes beschließen, ob das Land das Recht verletzt hat (Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 GG). Gegen den Beschluss kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden (Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 GG). Dies steht auch der Bundesregierung für den Fall eines ablehnenden Beschlusses des Bundesrates zu.<sup>28</sup> Auch wenn das Land nicht das Bundesverfassungsgericht anruft, aber sich weiterhin weigert, seinen Pflichten nachzukommen, kann die Bundesregierung das Bundesverfassungsgericht anrufen.<sup>29</sup>

#### 4.1.1. Verpflichtung

Sofern ein Land in unzulässiger Weise von der Vorschrift des § 5 AsylbLG abweicht, ergeben sich verschiedene Möglichkeiten zur Verpflichtung der Länder.

##### 4.1.1.1. Bundeszwang

Wenn das Land die festgestellten Mängel weiterhin nicht behebt und auch nicht das Bundesverfassungsgericht anruft oder dieses den Beschluss des Bundesrates bestätigt, so kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates den „Bundeszwang“ nach Artikel 37 GG ausüben.<sup>30</sup> Im Wege des Bundeszwanges dürfen nur diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die notwendig sind (Artikel 37 Abs. 1 GG), um das Land zur Erfüllung seiner Aufgaben anzuhalten. Sie müssen geeignet, erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig sein.<sup>31</sup> Grundsätzlich zulässige Maßnahmen im Rahmen des Bundeszwanges sind alle tatsächlich und rechtlich zur Verfügung

---

26 Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL März 2025, Artikel 84 Rn. 240.

27 Winkler, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Artikel 84 Rn. 46.

28 Winkler, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Artikel 84 Rn. 48f.

29 Suerbaum, in: BeckOK GG, 63. Ed. 15. September 2025, Artikel 84 Rn. 63.

30 Suerbaum, in: BeckOK GG, 63. Ed. 15. September 2025, Artikel 84 Rn. 63.

31 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL März 2025, Artikel 37 Rn. 66.

stehenden Machtmittel.<sup>32</sup> Denkbar ist beispielsweise eine Ersatzvornahme<sup>33</sup> oder auch weitergehend eine vorübergehende Wahrnehmung von Landesstaatsgewalt durch Organe des Bundes.<sup>34</sup> Der Bundesregierung steht zur Durchführung des Bundeszwanges ein Weisungsrecht gegenüber den Ländern und allen ihren Behörden zu (Artikel 37 Abs. 2 GG). Die Bundesregierung kann die Ausübung des Weisungsrechts wie auch die Durchführung der weiteren Maßnahmen einem Beauftragten (Bundeskommisсар) übertragen.<sup>35</sup>

#### 4.1.1.2. Verfassungsgerichtliche Verfahren und ihre Vollstreckung

Die Bundesregierung kann auch mittels der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Durchsetzung der den Ländern obliegenden Pflichten erzwingen.

In der Hauptsache ist ein Bund-Länder-Streit statthaft, Artikel 94 Abs. 1 Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7, §§ 68 ff. BVerfGG. Den Tenor im Bund-Länder-Streit formuliert die gesetzliche Regelung als Feststellung, § 69 BVerfGG in Verbindung mit § 67 BVerfGG. Für den Fall eines Feststellungstenors wird eine Vollstreckungsanordnung für zulässig gehalten.<sup>36</sup>

Als Vollstreckungstitel kommen sowohl eine Entscheidung in der Hauptsache als auch eine einstweilige Anordnung in Betracht. Die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung richtet sich nach § 35 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG<sup>37</sup>).<sup>38</sup>

\*\*\*

---

32 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL März 2025, Artikel 37 Rn. 82.

33 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL März 2025, Artikel 37 Rn. 85.

34 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL März 2025, Artikel 37 Rn. 86.

35 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL März 2025, Artikel 37 Rn. 87.

36 BVerfG, Beschluss vom 21. März 1957, BVerfGE 6, 300 [304]; Klein in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL März 2025, Artikel 37 Rn. 39; Bethge in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 64. EL August 2024, § 35 Rn. 79.

37 Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 440) geändert worden ist.

38 Sauer, in: BeckOK BVerfGG, 19. Ed. 1. Juni 2025, § 35 Rn. 4; Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 64. EL August 2024, § 35 Rn. 77.

# Potenzielle Anbieter von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

## Stadt Puchheim (Landkreis Fürstenfeldbruck) – Übersicht möglicher Träger

Stand: 30.09.2026

**Hinweis:** Die nachfolgende Liste enthält Einrichtungen und Träger in Puchheim, die aufgrund ihrer öffentlichen, gemeinnützigen oder sozialen Ausrichtung grundsätzlich geeignet sind, Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG anzubieten. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit dem Allgemeinwohl dient und kein reguläres Arbeitsverhältnis ersetzt. Ob und in welchem Umfang tatsächlich Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, entscheidet jeweils der Träger. Zuständige Behörden sind die Stadt Puchheim (Sozialreferat) sowie das Landratsamt Fürstenfeldbruck.

### 1. Kommunale Einrichtungen der Stadt Puchheim

Diese Einrichtungen sind besonders geeignet, da die Stadt selbst Träger ist und die Tätigkeiten klassische Einsatzfelder für Arbeitsgelegenheiten darstellen.

| Einrichtung                            | Mögliche Tätigkeiten                                                                                    | Adresse / Hinweis    |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Städtischer Bauhof / Gartenbaubetrieb  | Grünflächenpflege, Straßenbegleitgrün, Spielplatzpflege, Winterdienst-Unterstützung, Reinigungsarbeiten | Siemensstraße 5/7    |
| Öffentliche Grünanlagen & Parks        | Landschaftspflege, Unkrautbeseitigung, Laubbeseitigung, Wegepflege                                      | Stadtgebiet Puchheim |
| Jugendzentrum STAMPS                   | Unterstützung bei Veranstaltungen, Reinigung, einfache handwerkliche Tätigkeiten                        | —                    |
| Haus der Begegnung                     | Unterstützung bei Veranstaltungen, Hauswirtschaft, Begleitung                                           | —                    |
| Wohnpark Roggenstein                   | Pflege der Außenanlagen und gemeinschaftlichen Bereiche                                                 | Carl-Spitzweg-Ring 2 |
| Stadtteilzentren / öffentliche Gebäude | Reinigung, einfache Instandhaltung                                                                      | —                    |

### 2. Soziale Träger, gGmbHs und Wohlfahrtsverbände

| Träger / Einrichtung                           | Bereich                                                           | Bemerkung / Adresse                                        |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V. | Schülerbetreuung, „Leben im Alter“, Essen auf Rädern              | Weiterhin aktiv (nach Insolvenzverfahren 2025 fortgeführt) |
| AWO / Soziale Zukunft gGmbH                    | Kinderhäuser (Schatzinsel, Klecks, Grashüpfer, Hotzenplotz u. a.) | Übernahme von Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe        |
| Diakonie Oberbayern West – Haus Elisabeth      | Pflegeheim + Altenwohnanlage                                      | Allinger Straße 38                                         |
| Caritas                                        | Kinderhaus Farbenspiel, Beratungsstellen                          | Obere Lagerstraße u. a.                                    |
| Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.                   | Kinderbetreuung / soziale Dienste                                 | Dornierstraße 2                                            |
| Puchheimer Kinderreich e.V.                    | Kindertagesstätten + Familienstützpunkt                           | Lochhauser Straße 33                                       |
| Puchheimer-Eichenauer Tafel                    | Lebensmittelausgabe                                               | Am Grünen Markt 7                                          |

### 3. Kirchliche Einrichtungen und religiöse Gemeinschaften

| Einrichtung                                                   | Träger                              | Mögliche Bereiche / Adresse                                             |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Kath. Pfarrverband Puchheim (St. Josef + Maria Himmelfahrt)   | Katholische Kirche                  | Kindergärten, Gemeindegarbeit, Außenanlagen von Kirchen und Pfarrheimen |
| Kath. Kindergarten St. Josef                                  | Kath. Kirchenstiftung               | Birkenstraße 11                                                         |
| Kath. Kinderhaus Maria Himmelfahrt                            | Katholische Kirche                  | Krautgartenstraße 1                                                     |
| Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde (Auferstehungskirche) | Evang.-Luth. Kirche                 | Kindergärten, Gemeindegarbeit                                           |
| Evang. Kindergarten Regenbogen                                | Evangelische Kirche                 | Birkenstraße 9                                                          |
| Evang. Naturkindergarten Löwenzahn                            | Evangelische Kirche                 | —                                                                       |
| Evangelische Gemeinschaft Puchheim                            | Freikirche                          | Boschstraße 7                                                           |
| Kreuzkirche / EFG Puchheim (Baptisten)                        | Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde | Lagerstraße 81                                                          |
| Kolpingsfamilie Puchheim                                      | Kolpingwerk                         | Soziale und gemeindliche Aktivitäten                                    |

#### 4. Weitere gemeinnützige Vereine und Initiativen

| Verein / Initiative                                    | Schwerpunkt                                   |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Mukule e.V. – Multikulturelles Leben und Lernen        | Integration, Bildungsangebote                 |
| Jugendförderung Sankt-Georg Puchheim e.V. (Pfadfinder) | Jugendarbeit                                  |
| Altenclub Maria Himmelfahrt / Seniorenkreis St. Josef  | Seniorenarbeit                                |
| Take my hand e.V.                                      | Soziale Unterstützung                         |
| Bund Naturschutz Ortsgruppe Puchheim                   | Umwelt- und Naturschutz                       |
| Landesbund für Vogelschutz (LBV) Kreisgruppe           | Naturschutz                                   |
| Obst- und Gartenbauverein Puchheim-Ort                 | Garten- und Landschaftspflege                 |
| Verein für Gartenbau und Landespflege                  | Landschaftspflege                             |
| Kleingartenverein Puchheim                             | Anlagenpflege                                 |
| Asylhelfer Puchheim                                    | Unterstützung Geflüchteter (indirekt möglich) |

#### 5. Bildungseinrichtungen (mit Öffentlichkeitsbezug)

Laurenzer Grundschule • Grundschule Süd • Grundschule am Gernerplatz • Mittelschule Puchheim • Staatliche Realschule Puchheim • Staatliches Gymnasium Puchheim

→ Vor allem Pflege der Schulhöfe und Außenanlagen sowie Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen möglich.

---

**Wichtiger Hinweis:** Diese Übersicht dient der Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Ob eine Einrichtung tatsächlich Arbeitsgelegenheiten anbietet, entscheidet der jeweilige Träger. Für die konkrete Umsetzung und Vermittlung sind die Stadt Puchheim (Sozialreferat) und das Landratsamt Fürstenfeldbruck zuständig.

Erstellt als Orientierungshilfe • Quellen: Öffentliche Verzeichnisse der Stadt Puchheim, Trägerangaben und lokale Informationen